

gegenläufigen Rechtsaktes, also der Ehescheidung. Sie wurde gleichzeitig geschaffen, allerdings in einem gesonderten Gesetz, der *Loi qui détermine les causes, le mode et les effets du divorce*⁴.

Dieses Gesetz ist dadurch gekennzeichnet, daß es die Scheidungsfolgen einheitlich regelte, während sich das Verfahren an den Besonderheiten der Scheidungsgründe ausrichtete.

An der Spitze der Scheidungsgründe stand die einverständliche Scheidung (Section I Art. 2):

Die Ehescheidung geschieht auf beiderseitige Einwilligung der Ehegatten. (Le divorce a lieu par le consentement mutuel des époux.)

Eine Scheidung aus diesem Grunde setzte allerdings voraus (Section II Art. 1-7), daß zunächst vor einem Gremium von mindestens sechs Verwandten oder Freunden ein Versöhnungsversuch stattfand. Vor dieser Versammlung hatten beide Seiten zu erscheinen und zu erklären, daß sie die Ehescheidung wünschten; die Versammlung konnte Bemerkungen und Vorstellungen machen, die sie für angemessen hielt. Beharrte das Ehepaar auf seinem Verlangen, so war über den Fehlschlag eine Urkunde durch einen städtischen Beamten aufzunehmen. Wenn dann noch eine bestimmte Frist abgelaufen war, konnten die Scheidungswilligen den Standesbeamten veranlassen, die Scheidung auszusprechen. Für diesen Akt heißt es im Gesetz, daß die Eheleute vor dem öffentlichen Beamten erscheinen sollten, der für die Aufnahme von Heiratsakten in der Gemeinde des Ehemannes zuständig ist; dieser Beamte muß *auf ihr Begehren hin ihre Ehescheidung aussprechen, ohne sich in die Untersuchung der Sache einzulassen* (. . . *et sur leur demande, cet officier-public sera tenu de prononcer leur divorce, sans entrer en connaissance de cause*). Die Parteien und der Beamte hatten sich dabei der Form zu bedienen, die hierfür im Gesetz über die Geburts-, Heirats- und Todesakten vorgeschrieben waren (*les parties et l'officier-public se conformèrent aux formes prescrites à ce sujet dans la loi sur les actes de naissance, mariage ou décès*).

An zweiter Stelle behandelt das Gesetz die Scheidung aufgrund einseitigen Verlangens (Section II Art. 3):

Die eine Ehehälfte kann auf die bloße Angabe der Unverträglichkeit der Gemüths-Stimmung oder des Charakters die Scheidung sprechen lassen. (L'un des époux peut faire prononcer le divorce sur la simple allégation d'incompatibilité d'humeur ou de caractère.)

Wer sich auf diesen Scheidungsgrund berufen wollte, mußte sein Verlangen ebenfalls zunächst vor einer Versammlung von Verwandten bzw. Freunden vortragen. Auf dieser Versammlung, die durch den Municipal-Beamten am Wohnsitz des Ehemanns einzuberufen war, hatte der ansuchende Ehegatte die zum Zwecke der Versöhnung gemachten Vorstellungen anzuhören. Der Beamte, der ausdrücklich angewiesen war, sich während der Verhandlung zu entfernen, hatte, wenn der Antragende seine ablehnende Haltung beibehielt, ein Protokoll über den Termin und sein Ergebnis zu fertigen und dem klagenden Ehegatten zustellen zu lassen; dieser wiederum hatte davon den beklagten Ehegatten, sofern er nicht beim

⁴ Fn. 2.